

# Jäger fürchten: Urteil schränkt Tierschutz ein

**Recht** EU-Gerichtshof: Landbesitzer brauchen Jagd auf ihrem Gelände nicht zu dulden

Von unserer Redakteurin  
Cordula Kabasch

■ **Kreis Bad Kreuznach.** Grundstückseigentümer müssen die Jagd auf ihrem Gelände nicht dulden: Das hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden und damit das deutsche Jagdrecht eingeschränkt. Klaus Nieding, Vorstandsmitglied des rheinland-pfälzischen Jagdverbandes und Vorsitzender der Kreisgruppe Bad Kreuznach, kritisiert diese Neuerung. Er sieht deutliche Nachteile für Landwirte und befürchtet zudem, dass der Tierschutz zu kurz kommen könnte.

Lehnt ein Grundstückseigentümer die Jagd aus Gewissensgrün-

den ab, so muss er diese auf seinem Besitz nicht zulassen: So lautet das EGMR-Urteil. Nach deutschem Recht sind alle Eigentümer von Grundstücken unter 75 Hektar automatisch Mitglied in der Jagdgemeinschaft. Sie müssen die Jagd auf ihrem Grundstück dulden. Für Eigentümer größerer Grundstücke ändert sich erst einmal nichts. Dagegen hatte ein Anwalt und überzeugter Vegetarier aus Baden-Württemberg geklagt, hatte aber vor deutschen Gerichten keine Chance. Auch das Bundesverfassungsgericht lehnte seine Klage ab, die nun vor dem EGMR Erfolg hatte.

Klaus Nieding weist darauf hin, dass diese Entscheidung auf Bundesebene bislang lediglich Symbolcharakter hat. „Das ist auf nationaler Ebene nicht bindend“, erläutert Nieding, der auch Anwalt für Jagdrecht ist. Solange die Bundesregierung das Jagdrecht nicht anpasse, ändere sich also erst einmal nichts. „Und das ist dann eine politische Entscheidung“, so Nieding.

Dennoch kritisiert er die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte scharf: „Bei unserem deutschen Reviersystem mit Hegeverpflichtung ist eine Bejagung sinnvoll.“ So könne man etwa flächendeckend Schäden von Schwarzwild in den Griff bekommen. Werde aber auf einem Grundstück gar nicht mehr gejagt, sei mit Fraßzügen des Wildes zu rechnen. „Das ist weniger ein Problem der Jägerschaft als eins der Landwirte und Winzer“, konstatiert der Kreisjägersitzende.

Schließlich befürchtet der Fachmann auch eine Entwertung des Grundstückseigentums. Wenn in einem Teilgebiet eines Reviers kein Wild mehr erlegt werden darf, weil es der Landbesitzer ablehnt, dann sei es als Ganzes nicht mehr für die Jagd verpachtbar. Weiterer Kritikpunkt: „Was passiert, wenn ein Tier verletzt im Gebüsch liegt und dort kein Fangschuss erlaubt ist? Soll es da liegen bleiben?“, fragt Nieding rhetorisch.